



Januar 2024

Landesförderung Holzheizsysteme + Solar Steiermark

Alle Details unter: <https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/ziel/164947118/DE>

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Eine Kombination mit weiteren Förderungen, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark oder der Landwirtschaftskammer Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich.

Allgemeine Voraussetzungen (AUSZUG)

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf keine Anschlussmöglichkeit bzw. eine Anschlussmöglichkeit nur bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten an ein verfügbares Nah-/Fernwärmenetz bestehen.

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks; Allesbrenner) sowie auf den Ersatz von Stromheizungen (sowohl Stromspeicherheizungen wie z.B. Nachtspeicherheizungen als auch Stromdirektheizungen).

Bei Tausch des Heizungssystems (Ausnahme der Förderung für solarthermische Anlagen) muss entweder ein maximal 10 Jahre alter, gültiger Energieausweis vorgelegt werden oder eine geförderte Energieberatung des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen zur Energieberatung können unter www.ich-tus.steiermark.at/energieberatung abgefragt werden.

Biomassekessel:

Es wird der Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen wahlweise durch Pellets-, Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Kombikessel bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

Die Förderung von Scheitholz- und Kombikesseln kann im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) nicht in Anspruch genommen werden.

- Es müssen die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- In der Stadt Graz ist bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten. Für sonstige Gemeinden im Großraum (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese Anforderung sinngemäß als Förderungsvoraussetzung.
- Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der Formeln mittels des Staubrechners der Stadt Graz zu berechnen, siehe dazu

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

https://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10189336/4849688/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html

- Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Die förderungsfähigen Kesseltypen sind unter

<https://www.wohnbau.steiermark.at/cms/beitrag/12852637/165238146/> abrufbar.

Förderungssätze:

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 % der förderbaren Investitionskosten begrenzt.

Ein- und Zweifamilienhäuser	Förderung max.
Ein- und Zweifamilienhäuser	€ 2.500,-

Gebäude ab 3 Wohneinheiten, Sondernutzungen, Kleinstunternehmen	Förderung max.
Anlagen < 50 kW	€ 3.000,-
Anlagen 50 kW bis 100 kW	€ 5.000,-
Anlagen ≥ 100 kW	€ 6.000,-

Erforderliche Unterlagen:

- ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- bei **Pellets- und Hackschnitzelkessel** im Großraum **Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund gewerberechtl. Vorschriften befugten Unternehmens
- ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt** (verfügbar auf <https://www.wohnbau.steiermark.at>)
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) jeweils lautend auf die Förderungsnehmer:innen mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung**
- **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://www.wohnbau.steiermark.at>) für Kleinstunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Nah-/Fernwärmeanschlüsse:

Förderungsvoraussetzungen:

- Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen**, z. B. im Rahmen der Wohnbauförderung, in Anspruch genommen werden.
- Es erfolgt der **Anschluss** an ein **Nah- oder Fernwärmenetz**. Für den Energiebezug eines solchen Nah-/Fernwärmenetzes gilt: Mindestens 80 % der Energie
 - stammen aus erneuerbaren Quellen *oder*

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder*
- stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder*
- stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.

Geeignete Fernwärmenetze im Sinne der vorliegenden Richtlinie können abgefragt werden unter:

<https://www.wohnbau.steiermark.at>

- Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärmenetzunternehmen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah-/Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- Soweit die Voraussetzungen derzeit nicht erfüllt sind, muss alternativ ein von der Fachabteilung Energie und Wohnbau anerkanntes **Entwicklungskonzept** vorliegen.
- Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine **Bindefrist** mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **von zumindest zehn Jahren für den Wärmebezug** aus dem Netz zu vereinbaren.
- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage, müssen erfüllt sein.

Förderungssätze bei Umstellung auf Nah-/Fernwärme:

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land max.	Förderung Netzversorger max. inkl. USt.	Summe Förderung max.
je Wohneinheit			
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	€ 900,-	€ 600,-	€ 1.500,-
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	€ 400,-	€ 300,-	€ 700,-
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	€ 350,-	€ 250,-	€ 600,-
Wohnhaus ab 21 WE	€ 200,-	€ 150,-	€ 350,-

Förderungssätze bei Neubauten:

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land max.	Förderung Netzversorger max. inkl. USt.	Summe Förderung max.
je Wohneinheit			
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	€ 900,-	€ 600,-	€ 1.500,-

Die maximale Gesamtförderung darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten. Sind die Anschlusskosten niedriger als die angeführten Förderungssätze oder wurde bereits eine nicht dem Land Steiermark zuzurechnende Anschlussförderung bezogen, erfolgt eine Reduzierung der Förderung auf die tatsächlichen Anschlusskosten bzw. so, dass die Förderung die Anschlusskosten nicht übersteigt.

Solarthermische Anlagen:

Förderungsvoraussetzungen:

- Die installierte **Bruttokollektorfläche** der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4 m² betragen.
- Die Solarkollektoren müssen entweder über ein entsprechendes Austria-Solar-Gütesiegel (<https://www.solarwaerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe>) oder über einen Nachweis der Zertifizierung nach UZ 15 oder über eine Zertifizierung nach Solar Keymark (die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt) verfügen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

Förderungssätze:

Die maximal mögliche Förderung ist mit 30 % der förderbaren Investitionskosten begrenzt.

Bruttokollektorfläche	Förderung max.
Je Quadratmeter	€ 300,-
Nur Warmwasserbereitung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	15 m ²
Gebäude ab drei Wohneinheiten	4 m ² je Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	30 m ²
Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	20 m ²
Gebäude ab drei Wohneinheiten	6 m ² je Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	30 m ²

Zusätzliche wichtige Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter <https://www.wohnbau.steiermark.at>.

Detaillierte Informationen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 Fachabteilung Energie und Wohnbau
 Referat Energietechnik und Umweltförderungen
 Landhausgasse 7
 8010 Graz
 Telefon: +43 316 / 877 - 4381
 E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
 Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.